

1. Vorbemerkungen

Der vorliegende Leitfaden dient als Grundlage für Planung und Bau von Verkehrsanlagen in der Stadt Coesfeld. Er ist Ergebnis der Zusammenarbeit mit engagierten Menschen mit und ohne Behinderungen und entstand unter maßgeblicher Beteiligung des Arbeitskreises Nahverkehr.

Die weitverbreitete Auffassung, dass `Barrierefreies Bauen´ nur etwas für Behinderte ist, bestätigt sich im täglichen Leben nicht. „Den Behinderten“ gibt es nicht. Wer schon einmal mit Kinderwagen, Gipsfuss oder vergessener Brille einen Weg zu erledigen hatte, erkennt schnell, dass jeder Mensch mehr oder weniger behindert ist oder behindert wird. Ziel des barrierefreien Bauens ist es, Gebäude und Räume zu schaffen, die von möglichst vielen Menschen selbstständig benutzt werden können. Hierzu gehört sowohl das achtjährige Schulkind als auch der Achtzigjährige, der mit einem Rollator unterwegs ist.

2. Barrierefreiheit gemäß Behindertengleichstellungsgesetz - BGG

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind

3. Regelwerke

- BGG** Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes 1. Auflage 2003
- DIN 18024 Teil 1** Planungsgrundlagen für bauliche Maßnahmen für behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich Straßen, Plätze und Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze
- DIN18024 Teil 2** Planungsgrundlagen für öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten
- DIN 18025 Teil 1** Planungsgrundlagen Barrierefreie Wohnungen, Wohnungen für Rollstuhlbenutzer
- DIN 18025 Teil 2** Planungsgrundlagen für Barrierefreie Wohnungen
- DIN 33942** Barrierefreie Spielplatzgeräte
- DIN 18030** (Entwurf) Planungsgrundlagen für Barrierefreies Bauen
Zusammenführung der DIN 18024 Teil 1 und DIN 18024 Teil 2
- DIN 32975** (Entwurf) Optische Kontraste im öffentlich zugänglichen Bereich
- DIN 32984** Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum
- DIN 33455** Barrierefreie Produkte

4. Allgemeine Festlegungen

Grundsätzlich ist den Anforderungen mobilitätseingeschränkter Bürger sowie Sehschwacher und Blinder zu genügen.

Bei der Befestigung von Gehwegen ist darauf zu achten, dass zu den angrenzenden Verkehrsflächen (z.B. Fahrbahn) eine ertastbare Begrenzung und ein Helligkeitskontrast durch hellgraue Gehwegbefestigung (Pflasterkennzeichnung 4200) und dunkelgrauem Bord (Basaltvorsatz) geschaffen wird.

Gehwege sind in Bereichen, in denen die Straße regelmäßig von Fußgängern gequert wird, abzusenken. Der Auftritt des Bordes beträgt dann 3 cm. An gesicherten Querungsstellen insbesondere im Verlauf von Hauptverkehrsstraßen wird gleichzeitig eine Nullabsenkung vorgesehen.

Liegt die Querungsrichtung nicht rechtwinklig zur Bordsteinkante, dienen weiße Rillenplatten gemäß DIN 32984 der Richtungsweisung. Diese werden in der gedachten Querungsbreite in einer mittleren Tiefe von 90 cm hinter dem auf 3 cm abgesenkten Bordstein eingebaut.

In den Bereichen, in denen der Radweg auf die Fahrbahn geführt wird, ist der Auftritt des Bordes auf 0 cm abzusenken. Die Nullabsenkung des Radweges besitzt Vorrang gegenüber der ertastbaren 3 cm-Kante im Bereich des Gehweges. Ist es aufgrund des Radwegeverlaufes nicht möglich, im Gehwegbereich eine 3 cm-Kante anzuordnen, ist die Nullabsenkung im Verlauf des Gehweges mit weißen Rillenplatten mit einem trapezförmigen Rillenprofil entsprechend DIN 32984 zu sichern. Gegebenenfalls wird der Sehschwache und Blinde mit einem Leitstreifen aus weißen Noppenplatten auf den gesicherten Bereich geführt.

Auf taktil nicht erfassbare Hindernisse und Gefahrenstellen wird mit einem Hinweisstreifen in einer Mindestbreite von 30 cm hingewiesen. Der Hinweisstreifen besteht aus weißen Rillenplatten mit einem trapezförmigen Rillenprofil entsprechend DIN 32984.

Die äußere Gehwegbefestigung (in der Regel die der Fahrbahn abgewandte Seite) ist mit einem Kantenstein (Auftritt 2 cm) einzufassen, soweit keine andere geeignete Begrenzung wie z.B. eine Gebäudefont vorhanden ist.

Auf einen taktil wahrnehmbaren Begrenzungstreifen zur Trennung niveaugleicher Geh- und Radwege kann in der Regel verzichtet. Im Einzelfall kann eine solche Trennung mit einem 30 cm breiten Streifen aus Natursteinkleinpflaster (Granit) oder Noppenplatten entsprechend DIN 32984 vorgenommen werden, wenn gleichzeitig die gesetzlich vorgeschriebene Breite des Radweges sowie die unten beschriebene Mindestbreite des Gehweges eingehalten wird. Dies setzt in der Regel Nebenanlagen mit einer Mindestbreite von 3,30 m voraus. Im Zweifel ist der komfortablen Begeh- und Berollbarkeit der Vorzug gegenüber der taktilen Trennung zu geben. Grundsätzlich kommt ein solcher Begrenzungstreifen nur dann in Frage, wenn er für einen ganzen Straßenzug bzw. größeren straßenabschnitt realisiert werden kann.

Auffangstreifen auf der gesamten Gehwegbreite in Form einer 90 cm breiten Befestigung aus Noppenplatten entsprechend DIN 32984 werden an gesicherten Fußgängerquerungsstellen angeordnet. Zu den gesicherten Querungsstellen zählen Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) und Mittelinseln.

Die Mindestbreite eines Gehweges beträgt 1,50 m, im Einzelfall 1,30 m.

Das Regelquergefälle eines Geh- und Radweges beträgt 2,5 % (min. 1,5 %; max. 6% punktuell).

5. Gestaltungsstandards

5.1 Gesicherte Querungsstellen

